

# **Satzung des Postsportvereins Buxtehude (PostSV)**

## **vom 04. März 2011**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Aus Kreisen der Bediensteten der DBP in Buxtehude ist ein Sportverein mit der Bezeichnung „Postsportverein Buxtehude“ (Abkürzung: PSV Buxtehude) gegründet worden.

Der Verein wird umbenannt in: „Postsportverein Buxtehude e.V.“ (Abkürzung: PostSV Buxtehude).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Durchführung von Sport in Prävention und Rehabilitation, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

### **§ 2 Vereinsregister / Mitgliedschaften**

Der Verein ist unter Nr. VR120031 beim Amtsgericht Tostedt in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Buxtehude. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und mit den jeweiligen Abteilungsmitgliedern Mitglied in ihren Fachverbänden.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Kindern und Jugendlichen
- d) Ehrenmitgliedern

### **§ 5 Aufnahme / Ehrenmitgliedschaft**

Als aktives oder passives Mitglied kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag dem Verein beitreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Beim Antrag von Kindern und Jugendlichen ist eine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Ablehnung eines Antrages entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

### **§ 6 Beitrag**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Abteilungsbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgesetzt.

Beiträge sind unbar im Voraus vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich grundsätzlich durch Erteilen einer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren oder ausnahmsweise durch Dauerauftrag oder Einzahlung auf ein Konto des Vereins zu entrichten.

Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles kann der Vorstand einem Mitglied befristet Beitragsfreiheit gewähren.

Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Kommt das Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nach, so kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss erklären.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (schriftliche Kündigung), Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft.

Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Zuviel gezahlte Beiträge werden auf Wunsch erstattet.

Das Mitglied hat die in seinen Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

Der Austritt (die Kündigung) ist erstmalig nach Ablauf eines Jahres, berechnet ab dem Zeitpunkt des Eintritts, zulässig und dem Vorstand schriftlich, spätestens einen Monat vor Ablauf der Jahresfrist zu erklären. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der Austritt (die Kündigung) nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und dem Vorstand schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist zu erklären. Bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere bei Wegzug aus Buxtehude, Schwangerschaft oder schwerwiegender Erkrankung, gilt die Jahresfrist nicht, sondern ausschließlich die Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres.

Ein unbegründeter Widerspruch gegen den Beitragseinzug wird als Kündigung angesehen.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

- a) trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder
- b) das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder wissentlich gegen wesentliche Bestimmungen der Vereinssatzung verstoßen hat und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist oder
- c) sich unehrenhaft verhalten hat.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit gegeben werden, sich in angemessener Frist zu den Gründen des Ausschlusses zu äußern.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Vorstand.

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung muss vier Wochen vorher in geeigneter Weise durch Aushang in der Geschäftsstelle und im Eingangsbereich der Geschäftsstelle des Vereins (beispielsweise schwarzes Brett oder Aushangkasten) unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung wie folgt neu gewählt:

- a) in geraden Jahren:

- Erste(r)Vorsitzender (1.Vorsitzende(r)),  
Kassenwart(in),  
Sportwart(in),  
Jugendwart(in) und  
ein(e) Kassenprüfer(in);
- b) in ungeraden Jahren:  
Zweite(r) Vorsitzende(r) (2.Vorsitzende(r)),  
Schriftführer(in),  
Frauenwartin und  
ein(e) Kassenprüfer(in).

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge sollen schriftlich gestellt werden und dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

### **§ 9 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand**

Unbeschadet der den Vorsitzenden obliegenden gesetzlichen Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Er setzt sich aus der beziehungsweise dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schriftführer(in),
- d) Kassenwart(in),
- e) Sportwart(in),
- f) Jugendwart(in)
- g) und der Frauenwartin.

zusammen.

Der erweiterte Vorstand informiert und berät den geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der erweiterte Vorstand besteht neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands aus

- a) den zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern
- b) sowie den jeweils von den einzelnen Abteilungen gewählten und vom erweiterten Vorstand bestätigten Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern.

### **§ 10 Vertretungen**

Die oder der 1.Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede oder jeder der Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus dem erweiterten Vorstand ergänzen.

Abteilungsleiter vertreten den Verein fachlich gegenüber ihren Fachverbänden.

### **§ 11 Geschäftsführung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwenden und nach allgemeinen Regeln für die Buchführung zu verwalten. Der geschäftsführende Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten. Die Kasse muss mindestens einmal jährlich von den Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern geprüft werden.

Die oder der 1.Vorsitzende oder 2. Vorsitzende sowie die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer sind jederzeit zu einer unvermuteten Kassenprüfung berechtigt.

## **§ 11 a Vergütungen und Aufwandsentschädigungen**

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages nach den §§ 611 ff Bürgerliches Gesetzbuch oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter die oder der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

## **§ 13 Wahlen**

Wahlen erfolgen als geheime Wahl. Die geheime Wahl wird mit Stimmzetteln durchgeführt. Auf Antrag wird die Wahl als offene Wahl durchgeführt. Bei der offenen Wahl erfolgt die Wahl durch Handzeichen.

Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen in Folge nur einmal wiedergewählt werden.

Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

Für die auf der Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen muss, für die in den Abteilungen stattfindenden Wahlen kann ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet werden, dem keine Person angehören darf, die sich für die in Frage kommenden Ämter zur Wahl stellt. Der Wahlausschuss stellt insbesondere die Zahl der Wahlberechtigten fest, verteilt die Stimmzettel, zählt die Stimmen aus, teilt der Mitgliederversammlung das Wahlergebnis mit und hält in einem Kurzprotokoll die Wahlergebnisse fest. Die Wahlunterlagen, insbesondere die protokollierten Ergebnisse und Stimmzettel, sind ein Jahr lang, berechnet ab dem Tag der Wahl, aufzubewahren. Zur nachfolgenden Überprüfung der Wahlergebnisse kann auf Antrag ein Wahlprüfungsausschuss eingesetzt werden, für den die Bestimmungen über den Wahlausschuss entsprechend gelten.

## **§ 14 Abstimmungsverfahren**

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die Wahlergebnisse können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, berechnet ab dem Tag der Wahl, beim Ehrenrat schriftlich unter Angabe der Gründe angefochten werden. Der Ehrenrat entscheidet verbindlich für alle Beteiligten über die Wahlanfechtung.

## **§ 15 Niederschriften**

Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr genehmigen zu lassen. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Alle Niederschriften müssen von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie von der oder dem 1. Vorsitzenden oder in Vertretung von der oder dem 2. Vorsitzenden unterschrieben werden.

## **§ 16 Ehrenrat**

Zur Regelung interner Streitigkeiten wird innerhalb des Vereins für die Dauer von jeweils zwei Jahren ein Ehrenrat von der Jahreshauptversammlung in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehört die Schlichtung oder Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern bzw. diesen und dem Vorstand. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Der Ehrenrat kann vom Vorstand sowie von jedem Vereinsmitglied angerufen werden.

## **§ 17 Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der über die Fachverbände abgeschlossenen Versicherungen.

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

## **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins beschließt eine deswegen einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten, an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

Zur Ausführung einzelner Satzungsbestimmungen kann die Mitgliederversammlung Ordnungen, unter anderem Beitrags-, Ehren-, Finanz-, Geschäfts-, Jugend- und Wahlordnung, erlassen, die nicht Bestandteile dieser Satzung sind. Die bisher von der Mitgliederversammlung erlassenen Ordnungen (Ehrenordnung Finanzordnung, Geschäftsordnung und Jugendordnung) bleiben weiterhin in ihrer bisherigen Fassung in Kraft.

Die Satzung und die entsprechenden Änderungen wurden auf der Jahreshauptversammlung am 04. März 2011 beschlossen.

gez.

Karl-Heinz Langholz  
(1. Vorsitzender)

gez.

Ursula Vieregge  
(Schriftführerin)

Buxtehude, 28.03.2011